

SCHIEDSGERICHTS-BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

- (1) Haben die Parteien eines Vertrages vereinbart, dass die Entscheidung über Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch das Schiedsgericht des GROFOR erfolgen soll, finden die nachfolgenden Vorschriften über das schiedsgerichtliche Verfahren Anwendung.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts erstreckt sich insbesondere auch auf die Frage, ob der Kaufvertrag zustande gekommen ist, sowie auch auf Streitigkeiten des Verkäufers und/oder Käufers mit dem Vermittler.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern. Es wird empfohlen, diese aus der vom GROFOR aufgestellten Schiedsrichterliste zu entnehmen. Als Schiedsrichter kann außerdem tätig werden, wer einer Firma angehört, welche in ein Handelsregister oder Genossenschaftsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, soweit er über die entsprechenden Fach- und Branchenkenntnis verfügt.
- (2) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter
- (3) Der Obmann wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden des GROFOR oder dessen Beauftragten ernannt.
- (4) In einem Verfahren zwischen einem Mitglied und einem Nichtmitglied kann jede Partei verlangen, dass die Ernennung des Obmanns durch die Handelskammer Hamburg erfolgt. Ein derartiger Antrag muss bis zum Ablauf der Frist für die Ernennung des Gegenschiedsrichters gestellt werden. Anderenfalls erfolgt die Ernennung des Obmanns gemäß § 2 Abs. 3.
- (5) Die Ernennung der Schiedsrichter durch die Parteien erfolgt nach den Vorschriften der §§ 6 und 7. Erfolgt die Ernennung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, so ernennt der Vorsitzende des GROFOR oder dessen Beauftragter den Schiedsrichter für die Partei, die von ihrem Ernennungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. In einem Verfahren zwischen einem Mitglied und einem

Nichtmitglied erfolgt die Ernennung des Zwangsschiedsrichters durch die Handelskammer Hamburg.

- (6) Sind auf Seiten des Klägers oder der Beklagten mehrere Parteien beteiligt, haben diese einen gemeinsamen Schiedsrichter zu ernennen. Geschieht dies nicht, wird für die betreffende Seite ein Zwangsschiedsrichter entsprechend Abs. 5 ernannt.
- (7) Bis zur Ernennung des Schiedsrichters durch den Vorsitzenden des GROFOR oder dessen Beauftragten kann eine verspätete Ernennung des Schiedsrichters durch die säumige Partei noch berücksichtigt werden.

§ 3

Ausscheiden von Schiedsrichtern

Wenn ein Schiedsrichter aus irgendeinem Grunde verhindert ist, wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, so hat derjenige, der ihn ernannt hat, einen Ersatzschiedsrichter zu ernennen. Ist die Ernennung des von einer Partei zu ernennenden Ersatzschiedsrichters nicht innerhalb von 3 Geschäftstagen nach Zustellung der Aufforderung durch die Geschäftsstelle erfolgt, so wird sie durch den Vorsitzenden des GROFOR oder dessen Beauftragten bewirkt.

§ 4

Ablehnung von Schiedsrichtern

- (1) Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zu legen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.
- (2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen, nachdem die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne dieses Absatzes bekannt geworden ist unter Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich zu stellen.

- (3) Über die Ablehnung eines oder mehrerer Schiedsrichter entscheidet zunächst das Schiedsgericht unter Ausscheidung der abgelehnten Schiedsrichter und unter Hinzuziehung der entsprechenden Anzahl vom Vorsitzenden des GROFOR oder dessen Beauftragten bestimmter Ersatzschiedsrichter. Wird das ganze Schiedsgericht abgelehnt, so ernennt der Vorsitzende des GROFOR oder dessen Beauftragter drei Ersatzschiedsrichter zur Entscheidung über die Ablehnung. Die Ersatzschiedsrichter üben ihre Tätigkeit gebührenfrei aus. Den Parteien bleibt der in § 1037 Abs. 3 ZPO und § 1062 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO vorgesehene Rechtsweg vorbehalten.

§ 5

Schriftverkehr

Alle Schriftsätze nebst Anlagen sind in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts einzureichen. Für jeden weiteren am Streit Beteiligten ist eine weitere Ausfertigung beizufügen.

§ 6

Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit der Einreichung der Schiedsklage bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.
- (2) Die Schiedsklage soll enthalten:
1. Die genaue Bezeichnung der Parteien,
 2. eine Darstellung des Sachverhalts unter Beifügung der vorhandenen Beweismittel (insbesondere des dem strittigen Geschäft zugrunde liegenden Kontrakts),
 3. einen bestimmten Sachantrag,
 4. die Benennung eines Schiedsrichters.
 5. Sofern der Beklagte Ausländer ist, soll der Kläger eine beglaubigte Übersetzung in die Landessprache des Beklagten mit einreichen.
- (3) Ein Schiedsgerichtsantrag, der bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts aus Gründen der Fristwahrung gestellt wird, muss die Bezeichnung der Parteien und die Angabe des Streitgrundes enthalten.

§ 7 Übersendung der Schiedsklage

- (1) Die Geschäftsstelle übersendet die Schiedsklage dem Beklagten mit der Aufforderung, innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist, soweit noch nicht geschehen, einen Schiedsrichter zu ernennen und sich zu der Schiedsklage zu äußern.
- (2) Für die Wahrung der Frist bei der Ernennung des Schiedsrichters ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle maßgebend.

§ 8 Klagerwiderung

Die Klagerwiderung soll enthalten:

1. einen bestimmten Sachantrag,
2. eine Begründung desselben unter Beifügung der vorhandenen Beweismittel.

§ 9 Gang des Verfahrens

- (1) Das Schiedsgericht bestimmt unter Leitung des Obmannes den Gang des Verfahrens nach seinem Ermessen, soweit nachstehend keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (2) Das Schiedsgericht verhandelt mündlich, soweit die Parteien nicht auf eine mündliche Verhandlung ausdrücklich verzichtet haben.
- (3) Das Schiedsgericht hat vor Erlass des Schiedsspruches die Parteien zu hören und den dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit es die Ermittlung für erforderlich hält.
- (4) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis der Parteien kann das Schiedsgericht Dritten die Teilnahme an der Verhandlung gestatten.
- (5) Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- (6) Bei der Durchführung des Verfahrens kann in jedem Stadium der Syndikus und/oder ein anderer Jurist, der die Befähigung zum Richteramt hat, als Berater hinzugezogen werden.
- (7) Geschäftstage im Sinne dieser Schiedsgerichtsbestimmungen sind die Werktage mit Ausnahme des Sonnabends sowie des 24. und 31. Dezember.

- (8) Die Geschäftsstelle ist berechtigt, zur Sicherung der Verfahrenskosten einen Vorschuss anzufordern.

§ 10 Widerklage und Aufrechnung

- (1) Der Beklagte kann Widerklage erheben, sofern die Schiedsgerichtsvereinbarung diesen Streitgegenstand umfasst und ein Zusammenhang mit dem Klageanspruch besteht.
- (2) Soweit kein Aufrechnungsverbot vorliegt, ist die Aufrechnung im Schiedsgerichtsverfahren zulässig. Das gilt auch in solchen Fällen, in denen die Gegenforderung nicht dem Schiedsgerichtsverfahren unterliegt.
- (3) Das Schiedsgericht kann von der Entscheidung über die Widerklage oder die zur Aufrechnung gestellte Forderung absehen, wenn eine Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist.

§ 11 Streitverkündung

- (1) Eine Partei, die für den Fall ihres Unterliegens einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann dem Dritten bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung, auf die der Schiedsspruch ergeht, den Streit verkünden.
- (2) Der Dritte ist zur weiteren Streitverkündung berechtigt.
- (3) Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes unter Darstellung des Sachverhaltes und des bisherigen Prozessverlaufes und unter Beifügung je einer Abschrift der gewechselten Schriftsätze und Beweismittel sowie gegebenenfalls unter Ladung zu einem bereits anberaumten Termin. Die Zustellung geschieht entweder durch eingeschriebenen Brief unmittelbar unter Benachrichtigung der Geschäftsstelle oder durch deren Vermittlung.
- (4) Der Dritte ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Streit beizutreten. Tritt er bei, so hat dieser Beitritt kraft Vereinbarung zwischen ihm und dem Streitverkünder die Wirkung des § 74 Abs. III ZPO in Verbindung mit § 68 ZPO.

§ 12 Zugleichentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht ist berechtigt, auf Antrag in demselben Verfahren zugleich auch über einen von dem Beklagten gegen einen Dritten erhobenen Anspruch zu entscheiden, wenn die Kontrakte und die übrigen Tatsachen im wesentlichen übereinstimmen und wenn das Schiedsgericht auch im Verhältnis des Beklagten zum Dritten zuständig und seine Zusammensetzung für alle Parteien die gleiche ist.
- (2) Die gleiche Zusammensetzung wird dadurch erreicht, dass dem Dritten der Schiedsrichter des Klägers mitgeteilt und der Dritte seinerseits zur Ernennung eines Schiedsrichters aufgefordert wird, während der Beklagte keinen Schiedsrichter ernennt.
- (3) Es liegt im Ermessen des Schiedsgerichts, das Verfahren der Zugleichentscheidung zuzulassen oder abzulehnen. Die Zulassung der Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (4) Lehnt das Schiedsgericht die Durchführung der Zugleichentscheidung ab, so hat es die Verfahren zu trennen und in der gleichen Zusammensetzung beide Verfahren gesondert zu entscheiden. Die Ablehnung kann auch durch das Oberschiedsgericht erfolgen.
- (5) Werden in einem Verfahren mehrere Anträge auf Zugleichentscheidung gestellt, so finden die obigen Vorschriften entsprechend Anwendung.
- (6) Bei der Einlegung der Berufung wirkt diese durch die Kette der betroffenen Streitbeteiligten, ohne dass diese ihrerseits Berufung einlegen müssten.

§ 13 Fristen bei Streitverkündung und Zugleichentscheidung

Im Falle der Streitverkündung bzw. Zugleichentscheidung ist der Dritte innerhalb einer von der Geschäftsstelle festzusetzenden Frist verpflichtet, seinen Schiedsrichter aufzugeben.

§ 14 Ladung

- (1) Die Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit dem Obmann die Termine an und trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen.

- (2) Die Ladung zum Termin erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle. Hierbei ist eine angemessene Ladungsfrist zu berücksichtigen, die mindestens 2 Wochen betragen muss.
- (3) Bei Ladungen im Auslandsverkehr hat die Geschäftsstelle auf den Postweg Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Geschäftsstelle ist berechtigt, dem Kläger zur Begründung seiner Klage und/oder zur Einzahlung des Kostenvorschusses eine Frist zu stellen. Bei Versäumung dieser Frist gilt die Klage als zurückgezogen.
- (5) Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen sind der anderen Partei durch die Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht durch Beauftragte oder Beistände, wenn diese Angestellte der Partei oder Rechtsanwälte sind, vertreten lassen. Das Schiedsgericht kann Ausnahmen von vorstehenden Einschränkungen zulassen.
- (2) Lässt sich die eine Partei im Termin durch einen Rechtsanwalt vertreten, ohne dies dem Gegner mindestens sechs Geschäftstage vor dem Termin mitgeteilt zu haben, so kann das Schiedsgericht auf Antrag der anderen Partei den Verhandlungstermin vertagen.
- (3) Die Kosten einer Vertretung hat die Partei selbst zu tragen mit Ausnahme der Kosten, welche durch eine notwendige Vertretung vor dem ordentlichen Gericht zur Erwirkung einer vom Schiedsgericht angeordneten richterlichen Handlung entstehen.

§ 16 Parteivernehmung, Sachverständige

- (1) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und sie uneidlich zur Sache vernehmen.
- (2) Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen, die freiwillig vor ihm erscheinen. Etwaige Reise- und/oder Aufenthaltskosten gehen zu Lasten derjenigen Partei, die den Zeugen oder Sachverständigen gestellt hat.
- (3) Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher

Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.

§ 17 Ablehnung der Entscheidung

- (1) Das Schiedsgericht ist jederzeit berechtigt, eine Sachentscheidung ohne Angabe von Gründen in Beschlussform abzulehnen. In diesem Fall ist der Schiedsvertrag verbraucht.
- (2) Im Falle der Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht über die Verteilung der bis dahin entstandenen Kosten nach billigem Ermessen.

§ 18 Entscheidung über die Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Hierbei ist eine Schiedsklausel als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.
- (2) Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagebeantwortung vorzubringen. Von der Erhebung einer solchen Rüge ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnisse, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.
- (3) Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Abs. 2 in der Regel durch Zwischenentscheid. In diesem Fall kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Entscheides eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Oberschiedsgericht in den Fällen des Abs. 4 entgegen einer Rüge des Beklagten die Zuständigkeit bejaht

- (4) Hält sich das Schiedsgericht für unzuständig, so entscheidet es hierüber durch Schiedsspruch. Die Entscheidung ist mit der Berufung anfechtbar.

§ 19 Entscheidungen des Schiedsgerichts

- (1) Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Schiedsrichter haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

§ 20 Verfahren bei Nichterscheinen

Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung entbindet das Schiedsgericht nicht von der Pflicht zur Ermittlung des Sachverhaltes, soweit eine solche für die Entscheidung erforderlich ist; es kann auf Grund des ihm vorgetragenen oder ihm bekannten Sachverhalts eine Entscheidung in der Sache fällen, wenn die Zustellungsnachweise für die Klage und die Ladungen vorliegen.

§ 21 Schiedsspruch

- (1) Der Schiedsspruch muss enthalten:
1. die Bezeichnung des Schiedsgerichts und der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 2. die Bezeichnung der Parteien,
 3. die Entscheidung in der Sache und über die Kosten,
 4. die Entscheidungsgründe, soweit die Parteien hierauf nicht ausdrücklich verzichtet haben bzw. soweit es sich nicht um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut handelt.
- (2) Der Schiedsspruch ist in allen Ausfertigungen von den Schiedsrichtern unter Angabe des Tages und des Ortes der

Abfassung zu unterschreiben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen. Es genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für die fehlende Unterschrift angegeben wird.

- (3) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übermitteln.
- (4) Eine Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs hat nach § 1058 ZPO zu erfolgen.

§ 22 Vergleich

- (1) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsgerichtlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.
- (2) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 21 der Schiedsgerichtsordnung zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

§ 23 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch, oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 oder einer Bescheinigung der Geschäftsstelle nach Absatz 3 beendet.
- (2) Das Schiedsgericht stellt durch den Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn
 - 1. der Kläger
 - a) es versäumt, seine Klage innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist einzureichen und kein Fall des § 1048 Abs. 4 ZPO vorliegt,
 - b) seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt,
 - 2. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren, oder

3. die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiterbetreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.
- (3) Hat sich das Schiedsgericht noch nicht konstituiert, erteilt die Geschäftsstelle im Falle der Klagrücknahme eine Bescheinigung über die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§ 24

Fortbestand des Schiedsvertrages

- (1) Wird durch das ordentliche Gericht ein Schiedsspruch aus einem anderen Grunde als dem der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts aufgehoben oder ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruches abgelehnt, so ist der Schiedsvertrag nicht verbraucht.
- (2) Will der Kläger sein Recht weiter verfolgen, so hat er innerhalb eines Monats nach rechtskräftiger Entscheidung des ordentlichen Gerichts eine erneute Schiedsklage einzureichen. Das Schiedsgericht wird in diesem Falle gemäß den Bestimmungen des Abschnitts II dieser Schiedsgerichtsordnung neu gebildet, wobei für die Wahrung von Fristen die Einreichung der ersten Schiedsklage maßgebend ist.

§ 25

Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts

Zuständiges Gericht im Sinne des 10. Buches der ZPO ist für richterliche Handlungen nach § 17 Abs. 3 das Amtsgericht, in allen anderen Fällen das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt.

§ 26

Veröffentlichung von Schiedssprüchen

Die Geschäftsstelle und der juristische Berater des Schiedsgerichts sind berechtigt, endgültige Schiedssprüche in neutraler Form zu veröffentlichen.

§ 27 Berufung

- (1) Gegen den Schiedsspruch steht den Parteien das Rechtsmittel der Berufung an das Oberschiedsgericht zu.
- (2) Die Gegenpartei kann sich nach Ablauf der Berufungsfrist der Berufung noch anschließen. Will sie von diesem Recht Gebrauch machen, so muss sie dies innerhalb von sechs Geschäftstagen ausüben. Diese Frist beginnt, wenn die Berufungsschrift nach Ablauf der Berufungsfrist beim Berufungsbeklagten eintrifft, mit dem Tage des Zuganges, andernfalls mit dem Ablauf der Berufungsfrist.

§ 28 Frist und Form der Berufung

- (1) Die Berufung ist binnen einer Frist von 10 Geschäftstagen nach Zustellung oder Empfang des Schiedsspruches durch schriftliche Anzeige bzw. durch Telefax bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts einzulegen. Der Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht.
- (2) Die Begründung der Berufung und die Leistung des Kostenvorschusses müssen innerhalb einer von der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts zu bemessenden Frist erfolgen. Bei der Versäumung auch nur einer Frist gilt die Berufung als zurückgezogen. In begründeten Fällen können auf rechtzeitigen Antrag die Berufungsbegründungsfrist und die Frist zur Einzahlung des Kostenvorschusses durch die Geschäftsstelle verlängert werden.
- (3) Besteht Streit über die rechtzeitige Einlegung der Berufung, ihre rechtzeitige Begründung oder die rechtzeitige Zahlung des Berufungskostenvorschusses, so entscheidet hierüber das Oberschiedsgericht.

§ 29 Zusammensetzung des Oberschiedsgerichts

- (1) Das Oberschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt.
- (2) Die Schiedsrichter und der Obmann werden vom Vorsitzenden des GROFOR oder dessen Beauftragten unter Beachtung der Regelung des § 2 Abs. 1 ernannt. In einem Verfahren zwischen einem Mitglied und einem Nichtmitglied kann jede Partei verlangen, dass die Ernennung der Schiedsrichter und des Obmanns durch die

Handelskammer Hamburg erfolgt. Ein derartiger Antrag muss bis zum Ablauf der Frist für die Begründung der Berufung gestellt werden. Anderenfalls erfolgt die Ernennung gemäß Satz 1.

- (3) Schiedsrichter oder juristische Berater, die in erster Instanz mitgewirkt haben, dürfen in der zweiten Instanz nicht mehr beratend tätig werden.

§ 30 Verfahrensvorschriften

Für das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht gelten, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Verfahrensvorschriften der 1. Instanz.

§ 31 Bescheinigungen über den Verfahrensabschluss

Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts erteilt auf Verlangen Bescheinigungen darüber,

- a) dass gegen einen Schiedsspruch Berufung nicht eingelegt worden ist,
- b) dass gegen einen Schiedsspruch nur teilweise bzw. in welchem Umfang Berufung eingelegt ist,
- c) dass die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt und infolgedessen unzulässig ist,
- d) dass die Berufung mangels rechtzeitiger Einsendung der Berufungsbegründung und/oder Einzahlung des Kostenvorschusses als zurückgezogen gilt,
- e) dass der Schiedsspruch ganz oder teilweise endgültig ist.

§ 32 Haftung

Eine Haftung der Schiedsrichter, ihrer juristischen Berater und der Vereinsorgane wegen ihrer Tätigkeit im schiedsgerichtlichen Verfahren ist in vollem Umfang ausgeschlossen, soweit die Rechtsordnung einen solchen Ausschluss zulässt.

§ 33 Nichterfüllung von Schiedssprüchen

Der Vorstand des GROFOR ist auf Antrag einer Partei berechtigt, den Namen einer Firma, die einen rechtskräftigen Schiedsspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Übersendung ausführt, zu veröffentlichen. Bevor der Vorstand solche Maßnahmen ergreift, ist der betreffenden Partei unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausgang eines von der Partei nachgewiesenen anhängigen Vollstreckungs- oder Anfechtungsverfahrens vor einem deutschen Gericht ist abzuwarten.

§ 34 Gebührenordnung des GROFOR

- (1) Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes, der von dem Schiedsgericht festgesetzt wird.
- (2) Es werden erhoben:
 1. als Grundgebühr bei einem Streitwert bis zu € 1.000,-
€ 250,- als Mindestsatz;

zzgl. von dem € 1.000,- übersteigenden Betrag bis € 5.000,-
11 % für jedes angefangene Hundert;

zzgl. von dem € 5.000,- übersteigenden Betrag bis € 25.000,-
9 % für jedes angefangene Hundert;

zzgl. von dem € 25.000,- übersteigenden Betrag bis € 50.000,-
7 % für jedes angefangene Hundert;

zzgl. von dem € 50.000,- übersteigenden Betrag bis € 250.000,-
4 % für jedes angefangene Hundert;

zzgl. von dem € 250.000,- übersteigenden Betrag
2 % für jedes angefangene Hundert
 2. Gebühr für die Ernennung eines Zwangsschiedsrichters € 125,-
 3. Streitverkündung je € 125,-
 4. Gebühr für Zugleichentscheidung € 175,-
 5. für sonstige Auslagen und Kosten mindestens € 200,-
in der Berufungsinstanz mindestens € 300,-
 6. Gebühren bei Rücknahme der Klage

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | vor der Konstituierung des Schiedsgerichts
Auslagenpauschale | € 125,- |
| b) | bis zur Ladung zum Termin
25 % der Grundgebühr, mindestens | € 125,- |
| c) | bis zum Eintritt in die mündliche Verhandlung
50 % der Grundgebühr, mindestens | € 125,- |
| d) | nach Eintritt in die mündliche Verhandlung
die nach der Ziffer 1. fällige Gebühr,
bei Rücknahme der Streitverkündung
und/oder des Antrages auf Zugleichentscheidung
bzw. bei Erledigung dieser Anträge durch
Zurücknahme der Klage
vor Eintritt in die mündliche Verhandlung
Auslagenpauschale, sonst die volle Gebühr. | € 125,- |

Neben den zu b), c) und d) fälligen Grundgebühren werden die Auslagenpauschale und gegebenenfalls die Gebühr für die Ernennung eines Zwangsschiedsrichters erhoben.

7. Bei Klagen auf Zahlung des rückständigen Kaufpreises, bei Ablehnung einer Entscheidung durch das Schiedsgericht und bei Vergleichen kann das Schiedsgericht die Grundgebühren ermäßigen.
 8. Bei Verfahren, die mehrere Verhandlungen oder besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand erforderlich machen, kann das Schiedsgericht die Grundgebühren bis auf das Dreifache erhöhen.
 9. Bei Verfahren, in denen nur eine Entscheidung über einen Teilbetrag oder eine Teilmenge des Gesamtstreitobjektes beantragt wird, kann das Schiedsgericht die Grundgebühren bis auf das Zehnfache erhöhen. Das gleiche gilt für Verfahren, die als Musterfall zur Entscheidung anderer Streitigkeiten zwischen den Parteien oder Dritten dienen sollen. In beiden Fällen dürfen die erhöhten Gebühren den Betrag nicht übersteigen, der zu erheben wäre, wenn das Gesamtobjekt Streitgegenstand gewesen wäre.
 10. In der Berufungsinstanz werden die nach den Ziffern 1. und 2. zu berechnenden Grundgebühren in eineinhalbfacher Höhe erhoben; die Vorschriften der Ziffern 5. bis 8. gelten auch für die Berufungsinstanz.
- (3) Sämtliche Schiedsgerichtsgebühren verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer.

- (4) Von den erhobenen Gebühren erhalten die drei Schiedsrichter je ein Fünftel und der GROFOR zwei Fünftel.

§ 35 Tragung der Kosten

- (1) Die gesamten Kosten werden von der unterliegenden Partei getragen, sofern das Schiedsgericht nichts anderes bestimmt.
- (2) Wird Berufung eingelegt, so entscheidet das Oberschiedsgericht auch über die Tragung der gesamten Kosten des Verfahrens 1. Instanz.

§ 36 Haftung für die Kosten

Die Parteien haften dem Schiedsgericht und dem Oberschiedsgericht für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 37 Preisfeststellungsverfahren

- 1) Für Preisfeststellungen wird auf Antrag durch den Vorsitzenden des GROFOR oder durch seinen Beauftragten ein Makler oder ein Agent ernannt. Dem Antrag sind der Schluss-Schein und eine Ernennungsgebühr von € 50,00 beizufügen.
- 2) Die Gebühren für Preisfeststellungen werden nach der strittigen Menge berechnet und betragen 1 % vom Wert diese Menge, jedoch mindestens € 250,- und höchstens € 500,-. Diese Gebühren fallen dem Makler/Agenten in voller Höhe zu.

§ 38 Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsbestimmungen treten am 1. Juni 2010 in Kraft.

Hamburg, den 31. Mai 2010

